Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6278**

14. Wahlperiode 15. 06. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Jörg van Essen, Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/6207 –

Auswirkungen der Einführung des Euro im Bereich der Zwangsvollstreckung

Da auf allen Ebenen zum 1. Januar 2002 die Einführung des Euro erfolgen wird, gibt es auch im Zwangsvollstreckungsrecht entsprechende Auswirkungen. Dabei herrscht teilweise Unsicherheit bzw. Unklarheit darüber, wie ab dem 1. Januar 2002 die Zwangsvollstreckung aus Forderungen, welche gegenwärtig noch in Deutsche Mark tituliert sind, erfolgen soll.

Jedes Vollstreckungsorgan kann nur das vollstrecken, was der vorgelegte Titel ausweist. Bisher bedeutete das etwa bei ausländischen Urteilen und deren Vollstreckung im Inland, dass im Rahmen eines Klauselerteilungsverfahrens zur Erlangung der inländischen Vollstreckungsklausel die Vollstreckung ermöglicht wurde.

1. Soll zum Stichtag eine einfache Umrechnung der einzelnen Forderungen und der einzelnen Nebenkosten aus dem vorhandenen Titel von Deutsche Mark in Euro erfolgen?

Seit dem 1. Januar 1999 bildet der Euro für Deutschland und die weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro eingeführt haben, die alleinige Währung (Verordnung EG Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. EG Nr. L 139, S. 1). Nach dieser Verordnung findet mit dem 1. Januar 2002 die automatische rechtliche Umstellung auf die Euro-Währungseinheit einschließlich der Untereinheit Cent statt.

2. Soll für den Fall, dass eine Umrechnung der Forderungen und der Nebenkosten aus dem vorhandenen Titel von Deutsche Mark in Euro erfolgt, dieses auch für Forderungskosten aus der Vergangenheit (Zeit vor dem 1. Januar 2002) gelten?

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (31. Dezember 2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 13. Juni 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

als Bezugnahme auf die Euroeinheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen, s. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro. Danach sind auch Forderungskosten aus der Zeit vor dem 1. Januar 2002 in Euro umzurechnen.

3. Oder soll vielmehr zum Stichtag eine Berechnung der Haupt- und Nebenforderung in Deutsche Mark bis zum 31. Dezember 2001 erfolgen und danach erst aufgrund der Saldierung eine Umrechnung und Fortberechnung in Euro erfolgen?

Die vorerwähnten insoweit maßgeblichen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro verlangen eine gesonderte Berechnung der Haupt- und Nebenforderungen in DM bis zum 31. Dezember 2001 nebst anschließender Saldierung zur Umrechnung nicht.

4. Würde in diesem Fall nicht die Deutsche Mark Bestandteil der Forderungsaufstellung bleiben und somit für bis zu 30 Jahre (Verjährungsfrist) – jedenfalls im Bereich der Zwangsvollstreckung – fortbestehen?

Mit der am 1. Januar 2002 stattfindenden automatischen rechtlichen Umstellung der nationalen Währungen auf die Euro-Währungseinheit fallen die nationalen Währungseinheiten weg. Die Deutsche Mark als Bestandteil früherer Forderungsaufstellungen geht auf Grund der automatischen Umstellung in einem entsprechenden Eurobestandteil der Forderungsaufstellung auf.

5. Gibt es seitens der Bundesregierung Befürchtungen, dass die unterschiedlichen Vollstreckungsorgane ab dem 1. Januar 2002 Titel in Deutsche Mark nicht mehr zur Vollstreckung zulassen könnten und wenn ja, wie will sie diesen Bedenken entgegentreten?

Auf Grund der bestehenden klaren gesetzlichen Vorgaben sieht die Bundesregierung keine Veranlassung zu solchen Befürchtungen.

6. Im Rahmen welchen Verfahrens muss nach Ansicht der Bundesregierung eine Umstellung der Titel erfolgen?

Einer Umstellung der Titel in einem gesonderten Verfahren bedarf es nicht. In soweit ist Bezug zu nehmen auf die Antwort zu Frage 1.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333